

Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen

An: Finanzdepartement
Von: Patrik Eichkorn, Finanzkontrolle
CC:
Datum: 08.11.2019

Betreff: Stellungnahme der Finanzkontrolle zum Postulat 2019/11 "Finanzkontrolle (Fiko) mit ausreichend Ressourcen"

Der Finanzkontrolle wurde mit Schreiben vom 26.09.2019 die Möglichkeit gegeben, zum Postulat 2019/11 "Finanzkontrolle (Fiko) mit ausreichend Ressourcen" Stellung zu nehmen. Die Postulantin führt auf, dass zur Beantwortung ihrer Frage explizit die Stellungnahme der Fiko einzuholen und gesondert wiederzugeben ist. Die Finanzkontrolle nimmt somit im Folgenden zur Frage des Postulats Stellung.

- Es soll geprüft werden, ob die Finanzkontrolle aktuell die nötigen (insbesondere personellen) Ressourcen hat, um ihre Aufgaben als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Kantons in einer genügenden Quantität und in einer hohen Qualität erledigen zu können. Zur Beantwortung dieser Frage ist auch die Stellungnahme der Fiko selbst einzuholen und von den regierungsrätlichen Schlüssen gesondert wiederzugeben.

Um die Aufgaben der Finanzaufsicht als Fachorgan mit entsprechender Quantität und hoher Qualität ausüben zu können, sind in den 3 Bereichen

1. **Infrastruktur**
2. **Kapazitäten**
3. **Kompetenzen**

ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

1. **Infrastruktur**

Wesentliche rechtliche Bestimmungen bezüglich der materiellen Ausstattungen sind:

Reglement über die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen (SHR 611.102)

Art. 11

Die Finanzkontrolle übt ihre Kontrolltätigkeit im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel nach den in diesem Reglement aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen in Anlehnung an das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung aus.

Stellungnahme

Bei der Finanzkontrolle sind bei vollständiger Besetzung 8 Mitarbeitende mit 780 Stellenprozent beschäftigt, wovon 3 Mitarbeitende mit 280 Stellenprozent für die Stadt, Drittmandate von Kanton und Stadt (z.B. Verein Metropolitanraum) sowie für diverse Prüfungen infolge übergeordneter Aufträge (LAM, Comlot) zuständig sind. In Abhängigkeit der gegebenen personellen Ausstattung ist die Infrastruktur adäquat. Die Büroräumlichkeiten der Finanzkontrolle befinden sich in der Bahnhofstrasse 28 und sind damit ausserhalb der kantonalen wie auch der städtischen Verwaltung. Der zur Verfügung stehende Büroraum wie auch die Ausstattung sind gut. Es fehlt lediglich ein separates Sitzungszimmer. Da die Finanzkontrolle aber immer auf nahe gelegene städtische Räumlichkeiten zugreifen kann, besteht hier kein

Handlungsbedarf. Die technische Ausstattung, insbesondere die IT-Ausstattung entspricht dem kantonalen bzw. städtischen Standard und ist ebenfalls adäquat. Nachdem Ende 2018 eine neue Revisionssoftware (ReviPS) angeschafft werden musste und konnte, besteht auch in diesem Bereich gegenwärtig kein Handlungsbedarf.

2. Kapazitäten

Die Kapazitäten der Finanzkontrolle orientieren sich nach den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und den Bestimmungen, wie die Aufgaben zu erfüllen sind. Die Vorgaben, die damit die personelle Ausstattung bestimmen, sind:

Finanzhaushaltsgesetz (SHR 611.100)

Art. 37

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Finanzen der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege und der unselbständigen kantonalen Anstalten.

² Das Finanzdepartement kann die Prüfung der Finanzen von unselbständigen kantonalen Anstalten auch qualifizierten Revisionsfirmen übertragen.

³ Mit Zustimmung des Finanzdepartements kann der Finanzkontrolle auch die Prüfung der Rechnungen Dritter übertragen werden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder vom Kanton wesentliche Finanzhilfe erhalten.

Art. 38

¹ Für die Prüfungstätigkeit sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und die anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik massgebend.

² Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle Sachverständige beiziehen.

Art. 39

¹ Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

- a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;*
- b) die Prüfung der Bücher, welche durch die Amtsstellen geführt werden;*

.....

² Der Regierungsrat und die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates können der Finanzkontrolle weitere Aufgaben übertragen, jedoch nicht solche des Vollzugs. In besonderen Fällen können ihr auch Prüfungsaufträge für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten erteilt werden.

Reglement über die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen (SHR 611.102)

Art. 1

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der kantonalen und städtischen Finanzaufsicht. Als solches unterstützt sie:

a) den Grossen Rat (Kantonsrat) und die Geschäftsprüfungskommission sowie den Grossen Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung ihrer Oberaufsicht über die kantonale und städtische Verwaltung. Die Finanzkontrolle kann

...

b) den Regierungsrat und das Finanzdepartement sowie den Stadtrat und das Finanzreferat bei der Aufsicht über die Verwaltung.

Art. 3

¹ Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen befähigten Person geleitet, welcher das notwendige Fachpersonal beigegeben ist.

Art. 12

Die Aufgabe der Finanzkontrolle besteht darin, Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Finanzgebarens zu überwachen.

Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

a) die laufende Prüfung der Buchführung einschliesslich des Rechnungsabschlusses und des Besoldungswesens unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dazu bedient sie sich der Vorprüfung, mitschreitenden Prüfung, Teilprüfung und Nachprüfung;

b) die Prüfung der veröffentlichten Jahresrechnungen;

c) die Prüfung der Bücher, welche durch die Dienststellen und Abteilungen geführt werden;

d) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;

...

h) die Beratung bei der Erarbeitung von allgemeinen oder abteilungsinternen Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die Kontrolle, die Rechnungsführung sowie bei Organisationsfragen auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens;

o) die Prüfung von Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsrechnungen.

Stellungnahme

Mit Bezug auf die erforderlichen Kapazitäten wird auf die personelle Ausstattung, die zu erledigenden Aufgaben und abschliessend auf die aktuelle Situation eingegangen. Alle Angaben beziehen sich auf das umfassende Aufgabengebiet der Finanzkontrolle, bestehend aus der

Finanzaufsicht des Kantons und der Stadt und diversen, allerdings relativ wenigen Drittmandaten aus dem Umfeld von Kanton und Stadt.

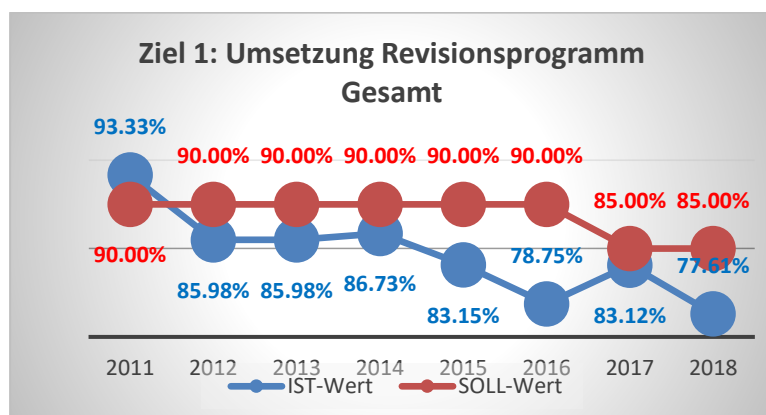
Die Leistungserbringung bzw. das Mengengerüst und die Umsetzung der Revisionsprogramme wird im Folgenden über die Jahre 2011-2018 dargestellt. Für die Detailzahlen wird das Geschäftsjahr 2018 herangezogen, da die Finanzkontrolle in diesem Jahr nahezu vollbesetzt war. Aufgrund von Fluktuationen waren Stellen insgesamt lediglich 3 Monate nicht besetzt und der Krankenstand betrug infolge von längerfristigen Erkrankungen 613 Arbeitsstunden, was in etwa nochmals 3 Arbeitsmonaten entspricht, so dass gesamthaft eine Fehlzeit von 6 Arbeitsmonaten vorhanden war.

Die Aufteilung der Kapazitäten für das Geschäftsjahr 2018 der Fiko stellt sich wie folgt dar:

Aufteilung der Kapazitäten			
	Anzahl	Aufwand in h	Aufwand in %
Jahresabschlussprüfung	16	3488	21.64%
Schwerpunktprüfungen/Spezialprüfungen	37	4961	30.77%
Kassenprüfungen	16	198	1.23%
Beratungen	24	1633	10.13%
Interne Prüfungen	2	65	0.40%
Administration (Ferien und Krankheit)		2295	14.24%
Administration (Aus- und Weiterbildung)		858	5.32%
Administration (Organisation, Interne Projekte u.a.)		2624	16.28%
		16122	100.00%

2018 wurden umfangreiche interne Projekte wie die Einführung einer neuen Revisionssoftware, die umfassende Überarbeitung des Revisionshandbuches sowie des Reglements zur Geschäftsführung und Qualitätssicherung, die Neuorganisation und Durchführung der internen Nachschau u.a.m. durchgeführt. Zudem mussten 3 neue Mitarbeitende mit dem entsprechenden administrativen Aufwand integriert werden.

Für Schwerpunktprüfungen hat eine Analyse von 63 Aufträgen (2012-2018) einen durchschnittlichen Aufwand von 193 Stunden ergeben, wobei die Bandbreite 51 - 565 Stunden beträgt. Festzustellen ist aber auch, dass im Zeitverlauf, durch den Ausbau/Ergänzung der Schwerpunktprüfung beispielsweise durch punktuellen Beschaffungsprüfungen, Spesenprüfungen, Beitragsprüfungen usw., der zeitliche Aufwand für Schwerpunktprüfungen zugenommen hat.



	Planung Anzahl Aufträge	Zielwert Anzahl Aufträge
2011	105	95
2012	102	92
2013	113	102
2014	117	105
2015	93	84
2016	77	69
2017	81	69
2018	69	59

Bezüglich der abnehmenden Anzahl an Prüfungsaufträge ist zu berücksichtigen, dass dies nicht bedeutet, dass weniger geprüft wurde. Die vorgenommenen Prüfungen wurden in grössere Prüfungsaufträge zusammengefasst. Beispielsweise gibt es nur noch eine Prüfung der Jahresrechnung. 2011 wurde für diese Prüfung pro Departement ein Auftrag geführt. Ebenso sind die Fondsprüfungen nicht mehr separat geführt, sondern in den Jahresrechnungsprüfungsauftrag integriert.

Wie die oben aufgeführte Darstellung zeigt, konnten die Revisionsprogramme im Zeitverlauf zunehmend weniger umgesetzt werden. Die Grundlagen für die Situation stellt sich folgendermassen dar:

2012 wurde auf der Basis der gesetzlichen Aufgabenstellung (Prüfungen der Ordnungs-, Rechtmässig- und der Wirtschaftlichkeit sowie der Wirkung; siehe insbesondere Art. 12 Finanzkontrollreglement) begonnen, die bis dahin fehlenden Bereiche methodisch aufzubauen und die entsprechenden Prüfungen durchzuführen. Insbesondere für die Bereiche Aufsichts-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfung ist der Aufbau der methodischen Durchführung noch nicht abgeschlossen (Aufsichts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) bzw. noch nicht begonnen (Wirkungsprüfung). Verschiedene Massnahmen zur Anpassung der Kapazitäten an die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben wurden in den Jahren 2013 bis heute durchgeführt.

Diese sind:

- Anpassung der Revisionsplanung und der umfassenden Risikoanalyse durch die Verlängerung der Prüfungszyklen (von 2 - 8 Jahre auf 3 - 10 Jahre), 2019
- Mandatsbereinigung (Ab- bzw. Aufgabe verschiedener externer Mandate zugunsten der internen Finanzaufsicht), 2015-2017
- Verbesserung der Infrastruktur durch die Einführung einer neuen Revisionssoftware, 2019
- Anpassung der Prüfmethodik mit dem Ziel, die Formalien (z.B. Darstellung der formalen Vorgaben in der Berichterstattung) zu reduzieren, 2018 ff

Die als Anhang 1 aufgeführte Zusammenfassung zeigt die Bereiche und den aktuellen Sachstand der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Finanzkontrolle.

Zusammenfassend lässt sich ausführen, dass unter Berücksichtigung der Eckwerte

- alle Dienststellen werden mindestens im 3-10 Jahre-Rhythmus geprüft
- unveränderte Anzahl von Jahresabschlussprüfungen
- maximal 1 Sonderprüfung (spezifischer Auftrag) pro Jahr
- unveränderte Anzahl von Spezialprüfungen
- keine langfristigen Personalausfälle (Stellenvakanzen, Krankheitsfälle usw.)
- keine weiteren Spezialprüfungen (z.B. DBG, LAM, Comlot)
- keine zusätzlichen sonstigen Aufgabenbereiche (z.B. sehr aufwendige Bearbeitung von Einsichtsgesuchen)
- Beibehaltung des gegenwärtigen Ausbildungs- und Kompetenzlevels der Fiko-Mitarbeitenden (höhere Grundausbildung, revisionsspezifische Zusatzausbildung)
- Anfragen von Gemeinden zur Übernahme der Jahresabschlussprüfung werden aufgrund der fehlenden Kapazitäten abgelehnt

mit den vorhandenen personellen Ressourcen von 780 Stellenprozenten die Prüfbereiche Jahresrechnung, Dienststellen- (inkl. punktueller Beschaffungsprüfungen, Subventions- und Beitragsprüfungen) und Spezialprüfungen (im bisherigen Umfang) entsprechend den

gesetzlichen Vorgaben und der anzuwendenden Revisionsgrundsätze durchgeführt werden können. Aufsichtsprüfungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen wurden bis anhin nur vereinzelt und inhaltlich beschränkt durchgeführt. Eine systematische und umfassendere Prüfung dieser Bereiche ist aufgrund der aktuellen personellen Ausstattung nicht möglich. Der Bereich der Wirkungsprüfung ist noch methodisch zu entwickeln und die Durchführung dieser Prüfung wäre zu implementieren.¹ Eine systematische Prüfung dieses Bereichs ist aufgrund der aktuellen personellen Ausstattung nicht möglich. Gemäss unserer internen Einschätzung kann der Bereich der Aufsichtsprüfungen in die Dienststellenprüfungen integriert werden. Der zusätzliche Aufwand dazu würde mit geschätzten 10 Stunden pro Auftrag eher gering ausfallen. Bei durchschnittlich 18 Schwerpunktprüfungen bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand von 180 Stunden.

Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen sind aufwendiger. Der Stundenaufwand dürfte daher über dem oben aufgeführten durchschnittlichen Stundenaufwand von Schwerpunktprüfungen liegen. Wir würden ihn auf 300 - 350 Stunden schätzen und für den gesamten Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle von einem Umfang von 2-4 zusätzlichen Prüfungen ausgehen. Daraus würde ein zusätzlicher Aufwand inkl. des Aufwands für die Aufsichtsprüfung von 780 bis 1'580 produktiven Stunden resultieren, welcher durch die bestehenden Ressourcen nicht abgedeckt werden kann. Unter Berücksichtigung des damit verbundenen nichtproduktiven Stundenaufwandes von ca. 25 % (Ferien, Weiterbildung usw.) würde sich der zusätzliche Aufwand gesamthaft auf 975 bis 1'750 Stunden belaufen, also ca. 0.4 - 0.8 Stellen.

Diverse Massnahmen zur besseren und effizienteren Prüfungsdurchführung sind noch nicht gänzlich abgeschlossen und werden zukünftig noch zu einer verbesserten Kapazitätsnutzung führen. Der Umfang davon ist aber begrenzt. Es bedarf daher einer Festlegung seitens der Auftraggeber der Finanzkontrolle (KR, GSR, RR, SR), in welchem Umfang die Finanzaufsicht durchgeführt werden soll.

Anmerkungen

- Die aufgeführten Prüfungsbereiche sind durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben abgedeckt.
- Umfassende Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen werden mehrheitlich bei kleinen oder mittelgrossen Finanzkontrollen nicht oder nicht umfassend durchgeführt.
- Die Entwicklung und Durchführung der aufgeführten verschiedenen Prüfungsarten, insbesondere der Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfung, können alternativ durch den Beizug von externen Fachpersonen erfolgen und eine Personalaufstockung wäre gesetztes Falles nicht erforderlich. In der Folge müssten dann zusätzliche Mittel für solche Drittaufträge bereitgestellt werden.
- Bezüglich der Gesamtaufwendung ist auf die Entwicklung innerhalb des Zeitraums 2011 - 2018 hinzuweisen. Die budgetierten Gesamtaufwendungen liegen für 2018 um 5.5 % (budgetierter Gesamtaufwand TCHF 1'350) unter denen des Jahres 2011 (budgetierter Gesamtaufwand TCHF 1'433). Für die tatsächlichen Gesamtaufwendungen beträgt dieser Wert 12.6 %. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass 2018 (tatsächlicher Gesamtaufwand 2011 TCHF 1'423, 2018 TCHF 1'240) aufgrund von Stellenvakanzen der Personalaufwand (Anteil Personalaufwand ohne Weiterbildung ca. 84 % des Gesamtaufwands) geringer war.

¹ Weitere, vor allem inhaltliche Ausführungen zu den verschiedenen Prüfungsbereichen sind im Anhang 1 aufgeführt.

- Die Erarbeitung des neuen Finanzkontrollgesetzes bietet die Möglichkeit den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle und damit auch den entsprechenden Ressourcenbedarf zu definieren.

3. Kompetenzen

Stellungnahme

Die Anforderungen an die Tätigkeit der Finanzkontrollen sind im Zeitraum vom 2011 bis heute erheblich gestiegen. Dies ergibt sich insbesondere aus den folgenden Sachverhalten:

- zunehmender Ausbau des Spektrums an Prüfungsbereichen (siehe obenstehender Abschnitt)
- Ausbau der "internen" Finanzaufsicht und damit anspruchsvollere Prüfungen als im Bereich Jahresabschlussprüfung
- zunehmende Anforderungen aus den anzuwendenden Revisions- und Kontrollgrundsätzen (PS 2013, PH60, ISSAI)
- zunehmende Anforderungen aus dem Erhalt von diversen Zulassungen aus dem Revisionsbereich für die Organisation und die Mitarbeitenden
- gestiegene Anforderungen an die Qualitätssicherung
- höhere Anforderungen durch Auftraggeber Aufsichtskommission

Die 8 Mitarbeitenden der Finanzkontrolle verfügen über folgende Ausbildungen/Zulassungen:

- 6 Lehrabschlüsse
- 7 Hochschulabschlüsse (i. d. R. Wirtschaftswissenschaften)
- 5 revisionspezifische Abschlüsse (Dipl. Wirtschaftsprüfer, CIA, CISA)
- 4 Zulassungen von Mitarbeitenden bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (Zugelassener Revisor, Revisionsexperte)
- 1 Zulassung der Organisation Fiko bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (Revisionsexperte)

Der Ausbildungsstand innerhalb der Finanzkontrolle ist für den Tätigkeitsbereich adäquat. Auch sind die Funktionenzuordnungen gemäss Funktionenraster des Kantons Schaffhausen in die Lohnbänder 7 - 16 ebenfalls adäquat. Zunehmend problematisch ist jedoch die Rekrutierung des entsprechenden Personals. Der Arbeitsmarkt hat sich im Bereich der externen besonders aber auch bei der internen Revision stark zu einem Arbeitnehmermarkt gewandelt. Grundsätzlich ist es für ausgebildete und berufserfahrene Revisoren problemlos möglich und auch schnell eine neue Stelle mit sehr guten Konditionen gerade auch in Bezug auf das Salär zu finden. Ausgleichende Rahmenbedingungen wie gute Ausbildungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice usw. werden mittlerweile eigentlich überall geboten. Ob zukünftig die Einstellung von entsprechend qualifiziertem Personal möglich ist, kann bei grösser werdenden Lohnunterschieden nicht gewährleistet werden. Seitens der Finanzkontrolle ist man sich durchaus bewusst, dass die genannte Problematik auch andere Teile der kantonalen und städtischen Verwaltung betrifft.

Im Wissen, dass ein Postulat ein Instrumentarium ist, welches den Kantonsrat und den Regierungsrat betrifft und nicht unmittelbar die Finanzkontrolle, möchte wir aber darauf hinweisen, dass wir gerne weitere auch detailliertere Informationen zur Verfügung stellen können.

Schaffhausen 8.11.2019, Patrik Eichkorn

Beilagen:
Anhang I: Zusammenstellung Prüfungen und Prüfungsbereiche

Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen

Anhang I: Zusammenstellung Prüfungen und Prüfungsbereiche

Prüfungsbestandteile	Erläuterung	Sachstand
Jahresrechnungsprüfung	Prüfung nach PS 2013, PH60, SER	
Ordnungs- und Rechtmässigkeit	Einhaltung der Rechnungslegungs- und Buchhaltungsvorgaben. Prüfung erfolgt nach anerkannten Prüfungsnormen. Die Wesentlichkeit ist auf die Gesamtorganisation (Kanton oder Stadt) bezogen	Sind in der Regel Pflichtprüfungen und werden jährlich durchgeführt.
ITGC	Prüfung der übergeordneten unternehmensweiten IT-Kontrollen.	Sind Bestandteil der Jahresrechnungsprüfung und werden jährlich (gesamthaft für Kanton und Stadt) durchgeführt.
Kredit- und ausgabenrechtliche Vorgaben	Einhaltung der kredit- und ausgabenrechtlichen Vorgaben gemäss Verfassung, Finanzhaushaltsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung.	Sind Bestandteil der Jahresrechnungsprüfung und werden jährlich durchgeführt. Können aber auch Bestandteil der Dienststellen- und Spezialprüfungen sein.
Dienststellenprüfung	Prüfung nach ISSAI 300-400, 3000-4000/ohne Grundsätze	
Ordnungs- und Rechtmässigkeit	Einhaltung der Rechnungslegungs- und Buchhaltungsvorgaben. Niederschwelliger, da Wesentlichkeit nur auf Dienststellen bezogen.	Prüfungen werden inhaltlich entsprechend den anerkannten Prüfungsgrundsätzen durchgeführt. Die Prüfungen werden noch nicht vollumfänglich (in einem bestimmten Zeitraum (3-10 Jahre) vorgenommen
Subventions- und Beitragsprüfung	Prüfung der korrekten Beantragung, Genehmigung und Verwendung von staatlichen Subventionen und Beiträgen	Prüfungen erfolgen fallweise. In einem zumindest mittelfristigen Zyklus sollten die Subventionen und Beiträge umfassend geprüft werden. Die Prüfungen erfolgen im Rahmen der Dienststellenprüfungen.
Beschaffungsprüfung	Prüfungen der Anwendbarkeit und der Einhaltung der Submissionsbestimmungen ggf. inkl. der Einhaltung kreditrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit Anschaffungen.	Prüfungen erfolgen fallweise. Die Prüfungen erfolgen im Rahmen der Dienststellenprüfungen und nach Analyse Anschaffungen in der Planungsphase. Bei grossen Beschaffungsvorgängen (Bau- oder IT-Bereich) kann auch fallweise eine spezifische Prüfung zu dieser Thematik stattfinden.
Kassen- und Spesenprüfungen	Prüfung des Vorhandenseins der Geldbestände und der korrekten Verbuchung der Kassenbestände.	Kassenprüfungen finden entweder aufgrund von reglementarischen Vorgaben oder zyklisch zumindest alle 5 Jahre statt. Spesenprüfungen erfolgen im Rahmen der Dienststellenprüfungen.
Aufsichtsprüfung	Prüfung des Aufbaus und Durchführung der Aufsicht über die verschiedenen staatlichen und städtischen Ebenen (Aufbau- und Ablauforganisation).	Die Prüfungen erfolgen im Rahmen der Dienststellenprüfungen und nach Analyse der Organisation in der Planungsphase. Fallweise ist auch eine spezifische Prüfung nur in diesem Bereich möglich. Solche Prüfungen werden aber nur bei der Vorlage von entsprechenden risikobezogenen Informationen vorgenommen. Aufsichtsprüfungen werden aktuell nur sporadisch durchgeführt, der systematische Aufbau dieses Prüfungsbereiches ist noch nicht abgeschlossen.

Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen

Dienststellenprüfung	Prüfung nach ISSAI 300-400, 3000-4000/ohne Grundsätze	
Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfung	Diese Prüfungen enthalten die Abklärungen, ob die Mittel der öffentlichen Verwaltung sparsam eingesetzt werden, Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen und die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.	Die Prüfungen erfolgen im Rahmen der Dienststellenprüfungen und nach Analyse der Organisation in der Planungsphase. Fallweise ist auch eine spezifische Prüfung nur in diesem Bereich möglich. Vorstellbar wären hier insbesondere Prüfungen aufgrund von Auftragserteilungen durch den Regierungsrat oder die Aufsichtskommission. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden aktuell nur sporadisch durchgeführt, der systematische Aufbau dieses Prüfungsbereiches ist noch nicht abgeschlossen. Wirkungsprüfungen finden aktuell nicht statt. Der systematische Aufbau dieses Prüfungsbereiches hat noch nicht begonnen.
Spezialprüfung	Prüfungen nach Handbuch Checkliste Baurevision der Fachvereinigung der Finanzkontrollen, COBIT, PS 2013, spezifische Vorgaben	
Bauprüfungen	I. d. R. Prüfungen von Bauprojekten (Organisation, Aufsicht, kreditrechtlicher Bereich, Darstellung in der Buchführung usw.) und hier hauptsächlich Prüfungen der Bauabrechnungen und des Beschaffungswesens. Es finden keine Prüfungen der technischen Umsetzung statt.	Bauabrechnungsprüfungen finden in der Regel nach Vorlage der Schlussrechnung an die GPK statt. Bei sehr grossen Projekten wie etwa das PSZ erfolgen die Prüfungen der verschiedenen Bauabschnitte verteilt über die gesamte Projektdauer. Bauprojekte werden dann geprüft, wenn sie aufgrund des Umfangs durch eine Volksabstimmung genehmigt wurden oder aufgrund von Risikoeinschätzungen.
IT-Prüfungen	Prüfung der IT-Prozesse und der Kontrollziele.	Prüfungen finden nur für grosse Applikation (SAP, NEST) statt und dies auch nur in einem mittelfristigen Kontext. Solche Prüfungen können nicht mit den bei der Fiko vorhandenen Kapazitäten und Kompetenzen durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen hier externe Fachpersonen hinzugezogen werden. Dieses ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für externe Aufträge in der Regel nicht möglich.
Prüfungen im übergeordneten Auftrag	Prüfung nach spezifischen Vorgaben der Auftraggeber (z.B. Eidg. Steuerverwaltung) wie Anrechenbarkeit von Kosten, IKS, rechtskonforme Mittelverwendung.	Pflichtprüfungen finden gemäss Vorgaben jährlich statt. Der Umfang verändert sich nur unwesentlich.